Art. 40 Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt

(1) Die Funktionen sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen unter Berücksichtigung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen.

(2) [1]Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. [2]Art. 20 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.